

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003573 Rev. 01**

Gegenstand: **Automatisch absenkende
Bodendichtungen „Planet“.**
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage 2.

Verwendungszweck: Bodendichtung für die Verwendung in 1- und 2flügeligen Feuer- und
Rauchschutztüren.

Antragsteller: **PLANET GDZ AG
Neustadtstrasse 2
8317 Tagelswangen
Schweiz**

Ausstellungsdatum: 12. Mai 2010

Geltungsdauer bis: 12. Mai 2015

**Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der
obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.**

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage aufgeführten selbsttätig absenkenden Bodendichtungen und deren Verwendung in Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
- 1.1.2 Nähere Details zu den einzelnen Varianten der Bodendichtungen gehen aus Angaben der Anlage 2 hervor.
- 1.1.3 Die Herstellung der Bodendichtungen darf nur in den in der Anlage 1 angegebenen Produktionsstätten erfolgen.
- 1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird in Übereinstimmung mit Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.11, erteilt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Bodendichtungen dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden. Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5¹⁾, DIN EN 1634-1²⁾, DIN 4102-18³⁾ oder DIN 18095-2⁴⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.
- 1.2.2 Die Bodendichtungen dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1⁵⁾, DIN 18263-4⁶⁾ oder DIN EN 1154⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.3 Die Bodendichtungen dürfen nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Bodendichtungen müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 2.1.2 Der Hersteller hat die Bodendichtungen mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

2.2 Eigenschaften

- 2.2.1 Die Bodendichtungen müssen dauerhaft funktionstüchtig in Verbindung mit 1- und 2flügeligen Drehflügeltüren sein.
- 2.2.2 Die Bodendichtungen weisen die in der Anlage 2 angegebenen Leckraten an der Bodenfuge auf (ermittelt in Anlehnung an DIN 18095-2⁴⁾). Die Werte der Leckrate gelten nur bei ebenem und glattem Boden.

2.3 Anzuwendende Prüfverfahren

- 2.3.1 Für den Nachweis der Dauerfunktionsfähigkeit sind Bodendichtungen als nicht geregelte Zubehörteile gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.11 nach DIN 4102-18 zu prüfen. Die Prüfung umfasst 3 Proben. Aus dem Längenbereich eines Dichtungstyps sind jeweils die kleinste, die größte und die Länge von 1 m zu prüfen. Aus eventuellen Ausführungsvarianten wie z.B. Auslösevarianten, Gehäuseformen, Befestigungen sind von der Prüfstelle die ungünstigen auszuwählen. Dichtungsteile wie Auflaufplatten, Endstücke, Keildichtungen, Bürsten usw. sind einzubeziehen.
Die Bauartprüfung der Bodendichtung erfolgt mit dem größten Boden- und Falzluftspalt des

Anwendungsbereiches, der Abstand zwischen der Banddrehachse und der Dichtungsmittellinie beträgt 25 mm bis 75 mm. Werden diese Dichtungen in der Praxis ohne Bodenauflagen – z. B. Metallschienen – ausgeführt, ist auf unbeschichteter Spanplatte zu prüfen²⁰⁾.

- 2.3.2 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit gilt als erbracht, wenn nach der Prüfung (siehe 2.3.1) an keinem der Probekörper Brüche, Risse oder andere die Funktion der Bodendichtung oder das selbsttätige Schließen der Tür beeinträchtigende Schäden nachweisbar sind.

2.4 Kennzeichnung

- 2.4.1 An jeder Bodendichtung muss dauerhaft angebracht sein:

- das Herstellerzeichen,
- der Dichtungstyp,
- die Dichtungslänge (Nennlänge),
- das Herstellungsjahr,
- das Übereinstimmungszeichen „Ü“ in verkleinerter Form,
- ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen.

- 2.4.2 Einbauanleitung

Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung und Nennlänge,
- Angaben zu Aufnahmenuten oder Aufnahmeprofilen im Türblatt,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie die Bodendichtung in der Tür zu befestigen ist.
- Beschreibung wie die Einstellung der Dichtung zu erfolgen hat.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den im MPA NRW hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

Die Anleitung ist der Prüfstelle im Materialprüfungsamt NRW vorzulegen und von dieser als „genehmigt“ zu kennzeichnen.

2.5 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Bodendichtungen gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion je Dichtungstyp vierteljährlich mindestens eine Dichtung wahllos zu entnehmen und entsprechend 2.3 zu prüfen. Die entnommenen Dichtungstypen sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.

Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2⁹⁾, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen. Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)¹⁰⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200¹¹⁾.

Die Fremdüberwachung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung nach DIN 4102-18³⁾ in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO)¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Bahnhofsvorplatz 3,
45879 Gelsenkirchen

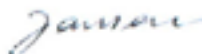
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 24.10.2011
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter



8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 1999-06
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – jeweils gültige Ausführung.
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 11) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.

- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)* - Fassung Oktober 1997.
- 13) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.
- 15) DIN EN 1191
Fenster und Türen; Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 1191:2000
- 16) DIN EN 1125
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1125.
- 17) DIN EN 179
Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.
- 18) DIN EN 12209
Schlösser; Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 12209:2003
- 19) EITVTR (1997-12) - Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen
- 20) Beschlussbuch SVA "Feuerschutzabschlüsse" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin. Beschluss Nr. II / 10.

Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003573 Rev. 01**

Gegenstand: **Automatisch absenkende
Bodendichtungen „Planet“.**

Verwendungszweck: **Bodendichtung für die Verwendung in 1- und 2flügeligen Feuer- und
Rauchschutztüren..**

Antragsteller: **PLANET GDZ AG
Neustadtstrasse 2
8317-Tagelswangen
Schweiz**

Zeugnisdatum: **24. Oktober 2011**

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
A	12.05.2010	-	2	<i>Jansen</i> H. Jansen



Produktionsstätte(n)/Herstellwerk(e)

Herstellwerk	Kennzeichnung
PLANET GDZ AG Neustadtstrasse 2 8317-Tagelswangen Schweiz	DO 23.5

